

Betriebsspezifische Informationen und Regelungen für Fremdfirmen

Stadt Karlsruhe
Tiefbauamt-Klärwerk
An der Wässerung 2
76187 Karlsruhe

Richtlinie für die Durchführung von Arbeiten beim Einsatz von Fremdfirmen und deren Subunternehmern in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Klärwerks Karlsruhe.

Datum: 13.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Geltungsbereich	6
4 Verantwortungsbereich	7
4.1 Auftragsverantwortlicher	7
4.2 Verantwortlicher der Fremdfirma	7
4.3 Verantwortung des Auftragnehmers	8
4.4 Einweisung auf die betriebspezifischen Gegebenheiten	8
4.5 Koordination	8
4.6 Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen	9
5 Arbeitsabläufe für Fremdfirmen	10
5.1 Unterweisung	10
5.2 Fremdfirmenmitarbeiter	10
5.3 An- und Abmeldung	10
5.4 Arbeitsumgebung	11
5.5 Allgemeine Regelungen	12
5.6 Geheimhaltung	14
5.7 Entsorgung	15
5.8 Gewässerschutz	15
6 Arbeitsschutzmaßnahmen	15
6.2 Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Krane	16
6.3 Elektrische Einrichtungen	17
6.4 Arbeiten im Bereich von Krananlagen	18
6.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	18
6.6 Gefahrstoffe	18
6.7 Erlaubnisscheine	19
6.7.1 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	19
6.7.2 Erlaubnisschein für Dachbegehungen und Dacharbeiten	19
7 Verhalten bei Notfällen	20
7.1 Verhalten im Brandfall	20

7.2 Unfälle	21
7.3 Sonstige Störungen	21
8 Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma	21

1 Ziel und Zweck

Diese Informationen und Regelungen beschreiben alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens auf unserem Werksgelände relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen. Es werden Schnittstellen zwischen den Fremdfirmen und unserem Unternehmen beschrieben.

Achtung:

Die Informationen und Regelungen sind Bestandteil aller mit unserem Unternehmen geschlossenen Werkverträge. Die Einhaltung ist damit verpflichtend.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Sicherheitshandbuch durch Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens und senden es vor Arbeitsaufnahme an unseren Auftragsverantwortlichen zurück.

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BaustellV	Baustellenverordnung
DGUV V1	Grundsätze der Prävention
DGUV Information 211-006	Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren
DGUV Information 215-830	Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
europ. Richtlinien 89/391/EWG	Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie und dazugehörige Einzelrichtlinien

3 Geltungsbereich

Diese Informationen und Regelungen gelten für alle Auftragnehmer (Fremdfirmen) und deren Beschäftigte (Fremdfirmenmitarbeiter) bei Betreten des Werksgeländes des Klärwerks in Karlsruhe. Sie ist bei allen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände anzuwenden. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis des Betriebsgeländes führen.

Die Bezeichnung Auftragnehmer (Fremdfirmen) schließt etwaige Nachauftragnehmer (Subunternehmen) ein. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung Beschäftigte beziehungsweise Mitarbeiter des Auftragnehmers (Fremdfirmenmitarbeiter).

4 Verantwortungsbereich

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern der Fremdfirma und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden. Wir haben daher für jeden Dienst- und Werkvertrag einen Auftragsverantwortlichen. Der Auftragsverantwortliche ist bei Ankunft zu kontaktieren und für jegliche Problemstellungen verantwortlich. Der Auftragsverantwortliche ist die Person des Unternehmens, welche sie (Fremdfirma) beauftragt hat.

Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen das jeweils geltende Regelwerk (z.B. Gesetze, Verordnungen, berufs-genossenschaftliche Vorschriften, etc.), sowie die betriebsspezifischen Regelungen des Klärwerks Karlsruhe eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat sich daher im Vorfeld der Arbeiten mit dem Auftraggeber über die Bedingungen vor Ort im Sinne eines sicherheits- und gesundheitsgerechten Arbeiten abzustimmen.

4.1 Auftragsverantwortlicher

Damit Fremdfirmen entsprechend den Vertragsbedingungen arbeiten, ist es wichtig, dass der Auftraggeber einen Auftragsverantwortlichen benennt.

Der Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für Ihr Unternehmen beim Einsatz ihrer Firma auf unserem Werksgelände. Der Hauptansprechpartner des Auftragsverantwortlichen ist der Verantwortliche ihrer Firma.

Die Aufgaben des Auftragsverantwortlichen sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Einweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrages. Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen.

Diese Einweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Im Einweisungsprotokoll wird ausdrücklich auf die Pflicht des Verantwortlichen der Fremdfirma hingewiesen, dass dieser die zum Einsatz kommenden eigenen Beschäftigten vor deren Arbeitsaufnahme zu unterweisen hat.

4.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Verantwortliche der Fremdfirma dient in seinem Zuge als Ansprechperson für den Auftragsverantwortlichen. Dieser Verantwortliche ist im Bestätigungsschreiben zu benennen. Sollte sich der Verantwortliche im Laufe des Auftrages ändern (z.B. bei verschiedenen Schichten, Krankheit, Urlaub, etc.), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei einem Wechsel dem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

4.3 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebsspezifischen Vorschriften des Fremdfirmenhandbuchs eingehalten werden. Vor Auftragsausführung hat sich der AN zu informieren, wer der Auftragsverantwortliche des AG (Ansprechperson) ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass immer mindestens ein Mitarbeiter vor Ort sein muss, der die Anweisungen in einer für ihn verständlichen Sprache mitgeteilt bekommen kann.

4.4 Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten

Für die Durchführung des Auftrages wird dem Auftragnehmer als Ansprechperson der Auftragsverantwortliche (AV) bekannt gegeben. Diese Person ist dafür zuständig, dass der Auftragnehmer eine ausführliche Einweisung für die betriebsspezifischen Gegebenheiten in Bezug auf das Betriebsgelände des Auftraggeber erhält. Die Einweisung erfolgt an den Verantwortlichen der Fremdfirma (z.B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) des AN und wird schriftlich dokumentiert. Der Verantwortliche des AN ist für die gründliche Unterweisung der Beschäftigten des AN verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein.

Es darf keine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände des AG ausgeführt werden, ohne die entsprechende zuvor durchgeführte Unterweisung durch den Verantwortlichen des AN (Unterrichtungen und Unterweisungen sind grundsätzlich gemäß § 12 BetrSichV und § 12 ArbSchG durch den Arbeitgeber oder der delegierten Führungskraft und nicht durch Ihre Ansprechperson des AG durchzuführen).

Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen darin unterwiesen ist!

4.5 Koordination

Werden Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können gegenseitige Gefährdungen auftreten, so muss, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, gemäß § 6 DGUV-V 1 "Grundsätze der Prävention" eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Auftragsverantwortliche kann, muss aber nicht, die Aufgaben des Koordinators übernehmen. Der Koordinator, sei es der Auftragsverantwortliche oder eine andere Person, muss zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet werden.

Der Koordinator hat im Wesentlichen die Aufgabe, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des

Koordinators immer über den Vorgesetzten der betroffenen Mitarbeiter erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte ist danach umgehend zu informieren.

4.6 Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Die Fremdfirma ist hierbei verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und der Auftraggeber muss die Fremdfirma im Hinblick auf die betriebsspezifischen Gefahren unterstützen. Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers und für Fremdfirmenmitarbeiter entstehen. Es ist daher wichtig, dass diese möglichen Gefährdungen beachtet werden.

5 Arbeitsabläufe für Fremdfirmen

5.1 Unterweisung

Der Verantwortliche der Fremdfirma muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt dieser Informationen und Regelungen und über mögliche, bei den Arbeiten auftretenden Gefährdungen, sowie über die vereinbarten Schutzmaßnahmen unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Auftragsverantwortlichen vorzulegen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt (Meldung der Subunternehmen über das Bestätigungsschreiben für Fremdfirmen) und das Subunternehmen in gleicher Weise unterwiesen werden.

5.2 Fremdfirmenmitarbeiter

Zu den Pflichten der Fremdfirma gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter. Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlichen Belastungen oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen dieses Sicherheitshandbuches und weiteren Anweisungen am Einsatzort zu vermitteln.

5.3 An- und Abmeldung

Vor dem Betreten des Werksgeländes sind alle Mitarbeiter von Fremdfirmen verpflichtet, sich zunächst an der Pforte beim Pförtner anzumelden. Im Rahmen dieser Anmeldung werden die geltenden Sicherheits- und Verhaltensvorschriften des Klärwerks erläutert. Dabei wird unterschieden in Gäste und Fremdfirmen (siehe Anhang 1 und 2). Diese Vorschriften sind von jedem Mitarbeiter der Fremdfirma zur Kenntnis zu nehmen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Nach erfolgter Unterweisung wird ein persönlicher Werksausweis ausgegeben. Dieser Werksausweis ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Werksgelände jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zusätzlich erhalten Fremdfirmen eine Parkkarte für ihre Fahrzeuge. Diese Parkkarte muss gut sichtbar in der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden und enthält die Firmenbezeichnung, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sowie den Namen, Vornamen und eine Telefonnummer des Fahrers. Diese Angaben dienen dazu, den

Fahrzeughalter im Bedarfsfall schnell kontaktieren zu können, beispielsweise wenn das Fahrzeug Verkehrswege blockiert oder aus betrieblichen Gründen umgesetzt werden muss.

Beim erstmaligen Betreten des Werksgeländes erfolgt nach der Anmeldung an der Pforte eine zusätzliche Ab- und Anmeldung beim zuständigen Auftragsverantwortlichen des Klärwerks (Tiefbauamt). Dieser weist die Fremdfirma in den jeweiligen Arbeitsbereich ein und begleitet sie zu den entsprechenden Anlagen oder Gewerken.

Der Pfortendienst ist berechtigt, Fremdfirmenfahrzeuge beim Ein- oder Ausfahren zu kontrollieren, im Verdachtsfall bei Diebstahl oder Sachbeschädigung sind auch Taschenkontrollen zulässig.

An den darauffolgenden Arbeitstagen können die Mitarbeiter der Fremdfirma ihren Werksausweis eigenständig an der Pforte beim Pförtner abholen. Mit der Ausgabe des Werksausweises gilt die Fremdfirma für den jeweiligen Arbeitstag als angemeldet und kann selbständig zu den zugewiesenen Arbeitsbereichen auf dem Werksgelände fahren. Nach Beendigung der täglichen Arbeiten ist der Werksausweis wieder an der Pforte beim Pförtner abzugeben. Mit der Rückgabe des Ausweises erfolgt gleichzeitig die Abmeldung vom Werksgelände.

Auf dem Werksgelände gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist begrenzt auf 30 km/h.



5.4 Arbeitsumgebung

Zum Erreichen der Arbeitsstätte dürfen lediglich gekennzeichnete und sichere Wege verwendet werden. Sie dürfen nur die Betriebsbereiche betreten, in denen Sie Ihren Auftrag ausführen und nur die vorgegebenen Wege dorthin nutzen.

Der Auftragnehmer macht sich vor Arbeitsbeginn mit seiner Arbeitsumgebung vertraut und klärt vorab folgende Fragen:

- Wo sind die Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo sind die Notausgänge?
- Wo ist der Sammelplatz?
- Wo sind die Erste-Hilfe Einrichtungen
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen?
- Wo kann ich einen Alarm auslösen?

5.5 Allgemeine Regelungen

- Für Mitarbeiter von Fremdfirmen steht auf dem Werksgelände ein Aufenthaltsraum zur Verfügung, der für Pausen genutzt werden kann. Der Zugang zu diesem Aufenthaltsraum ist Fremdfirmen gestattet und kann während der vorgesehenen Pausenzeit genutzt werden.
- Der Raum dient als Aufenthalts- und Erholungsbereich während der Arbeitszeit sowie zum Einnehmen von mitgebrachten Speisen und Getränken. Fremdfirmenmitarbeiter werden gebeten, den Aufenthaltsraum pfleglich zu behandeln und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen und der Raum ist nach der Nutzung so zu hinterlassen, dass er auch von anderen Personen problemlos genutzt werden kann.
- Die auf dem Werksgelände ausgewiesenen Durchgangs- und Zugangsverbote sind zu beachten und strikt einzuhalten. Bereiche, die entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht für Fremdfirmen freigegeben wurden, dürfen grundsätzlich nicht betreten werden, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Auftragsverantwortlichen.



- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen und müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.
- Personen mit Herzschrittmachern oder ähnlichen implantierten Geräten ist das Betreten entsprechend gekennzeichnete Räume untersagt. Bitte unbedingt mit der Ansprechperson vor Ort abklären.



- Es gibt auf dem gesamten Werksgelände ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf das Werksgelände zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände zur Folge.
- Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein Rauchverbot. Dies dient dem Schutz vor Brand- und Explosionsgefahren sowie dem Gesundheitsschutz, da auf Kläranlagen biologische Arbeitsstoffe auftreten können, die beim Rauchen über den Mund

aufgenommen werden können. Offenes Feuer ist ebenfalls verboten. Das Rauchen ist ausschließlich in den entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet. Außerhalb dieser Bereiche ist das Rauchen untersagt.



- Sie sind verpflichtet, die Sicherheitskennzeichen sowie die ausgehängten Betriebsanweisungen zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.



Die Verwendung von werkseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Auftragsverantwortlichen zulässig. Dabei dürfen Sie das Arbeitsmittel erst dann benutzen, wenn Sie vorher eingewiesen wurden. Ein Flurförderzeug (z. B. Stapler) mit Fahrersitz oder Fahrerstand dürfen Sie nur dann benutzen, wenn Sie einen entsprechenden Führerschein sowie eine Beauftragung Ihres Arbeitgebers und des Koordinators besitzen.



- Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den zuständigen Auftragsverantwortlichen vorliegt. Bei derartigen Arbeiten ist besonders auf im Erdreich befindliche Leitungen und Anlagen wie Kabel sowie Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen zu achten. Ausschachtungen sind gegen Erdrutsch zu sichern. Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusperren und zu kennzeichnen; innerhalb von Verkehrswegen ist zusätzlich eine geeignete Beleuchtung sicherzustellen.
- Für Erdarbeiten ist außerdem das separate Einweisungsdokument (siehe Anhang 3) zu beachten, dass vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen und einzuhalten ist.
- Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so

angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

- Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche der Fremdfirma den Auftragsverantwortlichen über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.
- Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.
- Bei Arbeiten über Produktionsmaschinen ist sicherzustellen, dass während oder nach der Tätigkeit keine Gegenstände wie z. B. Werkzeuge, Schrauben etc. in die Maschine fallen können.
- Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Lassen Sie Werkzeug und Material nicht unbeaufsichtigt oder verschließen Sie es während der Pausen und bei Arbeitsende. Gleiches gilt für private Gegenstände. Lassen Sie auch keine Wertsachen in Spinden. Helfen Sie mit, mögliche Diebstähle zu verhindern.
- Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher sowie Funk- und Fernsehgeräte dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch den zuständigen Auftragsverantwortlichen auf das Werksgelände mitgebracht und betrieben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Geräte über eine gültige Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 verfügen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen.

5.6 Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung

durch den Auftragsverantwortlichen gestattet. Es gilt ein Fotografierverbot auf dem gesamten Werksgelände. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch den Auftragsverantwortlichen möglich.

5.7 Entsorgung

Sie müssen alle Materialien einschließlich Verpackungen und Gefahrstoffen grundsätzlich selbst entsorgen. Dazu müssen diese Materialien wieder vom Werksgelände mitgenommen werden.

Sofern im Rahmen des Werkvertrages vereinbart wurde, dass Sie definierte Entsorgungswege unseres Unternehmens nutzen können, ist dies mit dem Auftragsverantwortlichen zu besprechen. Es ist in diesen Fällen eine Abfalltrennung nach unseren Vorgaben erforderlich. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden Ihnen in Rechnung gestellt.

5.8 Gewässerschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Sie müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können. Sollte dennoch einmal ein wassergefährdender Stoff in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss der Auftragsverantwortliche oder eine weitere zuständige Stelle umgehend informiert werden, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können.

6 Arbeitsschutzmaßnahmen

Damit während den Arbeiten durch Fremdfirmen weder Personen der eigenen, als auch Beschäftigte der Fremdfirmen verletzt werden, ist es notwendig verschiedene Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten. Gerade beim Umgang mit Arbeitsmitteln, Gefahrstoffen oder aber auch beim Verwenden von elektrischen Einrichtungen kommt es immer wieder zu Arbeitsunfällen, welche durch das Treffen verschiedener Arbeitsschutzmaßnahmen verhindert werden können.

Folgende Regeln gelten zusätzlich für jegliche Arbeiten:

- Den Anweisungen ihres Koordinators bzw. der auftragsverantwortlichen Person ist grundsätzlich Folge zu leisten, sofern hierdurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.
- Beachten sie die erstellte Gefährdungsbeurteilung: Informieren sie sich vor Tätigkeitsbeginn über Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Gefahrstoffen, mechanische, elektrische und andere Gefährdungen.

- Sämtliche Maßnahmen bezüglich des Arbeitsschutzes sind zu beachten und einzuhalten. Es kann im Laufe der Tätigkeiten zu weitaus mehr Gefährdungen kommen, als die unten angegeben. Auch bei Tätigkeiten, welche nicht in diesem Handbuch aufgeführt werden, müssen die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Bei Fragen zu einer bestimmten Tätigkeit bzw. Gefährdung wenden sie sich an ihren Vorgesetzten.

6.2 Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Krane

Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen und Krane müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach den geltenden Vorschriften und Normen zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen.

Vor der ersten Benutzung sowie nach Änderungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder längeren Arbeitsunterbrechungen ist das Gerüst durch eine befähigte Person zu prüfen und freizugeben. Die Prüfung ist zu dokumentieren und durch eine geeignete Kennzeichnung am Gerüst kenntlich zu machen.

Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder Unternehmer, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch fachkundige Personen vorgenommen werden. Eigenmächtige Veränderungen sind unzulässig.

Wenn Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufgestellt werden, muss ebenfalls die Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt und nachgewiesen werden.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle erfolgen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden und das Gerüst darf bis zur Beseitigung der Mängel nicht benutzt werden.

Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen mit einem vollständigen Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett) zum Schutz vor Abstürzen ausgestattet sein.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen oder Material darauf befinden.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von unterwiesenen und beauftragten Personen benutzt werden, die ihre Befähigung zur Verwendung einer Hubarbeitsbühne nachgewiesen

haben. Die Bediener haben die Betriebsanleitung zu beachten und die persönliche Schutzausrüstung zu benutzen, sofern dies erforderlich ist.

Arbeiten auf Gerüsten und Hubarbeitsbühnen sind bei erkennbaren Gefährdungen, insbesondere durch starke Winde, Eis, Schnee oder sonstige Witterungseinflüsse, einzustellen.

Krane dürfen ausschließlich von hierfür qualifizierten und vom Arbeitgeber beauftragten Personen bedient werden. Bediener müssen über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügen. Krane und deren Lastaufnahmemittel müssen sich in einem ordnungsgemäßen und geprüften Zustand befinden und entsprechend den geltenden Vorschriften betrieben werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z. B. durch Fangnetze erfolgen.

6.3 Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Auftragsverantwortlichen in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.



- Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, sodass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden.



- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
- Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

6.4 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Krananlagen besteht die Gefahr von schwebenden und ggf. abstürzenden Lasten. Arbeiten in diesem Bereich sind daher nur nach Genehmigung des Auftragsverantwortlichen sowie in Absprache mit dem Betreiber gestattet. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann (z. B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Anschläge).



6.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Innerhalb des Werksgeländes ist geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. In Produktions-, Werkstatt- und Lagerbereichen sind Sicherheitsschuhe zu tragen. In gekennzeichneten Lärmbereichen muss Gehörschutz getragen werden. Darüber hinausgehende Schutzkleidung (z. B. Helm, Schutzbrille oder Schutzhandschuhe) ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen. Fehlen Persönliche Schutzausrüstungen, so ist der Auftragsverantwortliche zu informieren.



6.6 Gefahrstoffe

Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Der Auftragsverantwortliche kann verlangen, dass ihm die entsprechende Dokumentation der Unterweisung vorgelegt wird. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze) zu beachten.

Der Einsatz von asbesthaltigen/CMR-/Zertifizierungs- bzw. Hygienerelevante Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich (Genehmigung!).

6.7 Erlaubnisscheine

Auf Grund von erhöhten Risiken, sowie schweren Verletzungen im Zuge von Arbeitsunfällen bei bestimmten Tätigkeiten, gibt es für verschiedene Tätigkeitsfelder Erlaubnisscheine.

6.7.1 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren, ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers einzuholen.

Die Räumlichkeiten des Auftraggebers sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Aus diesem Grund sollten Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, wenn möglich durch emissionsärmere Arbeitsverfahren ersetzt werden (z.B. Sägen statt Trennen usw.).

Bei Rauchererkennung wird automatisch ein Alarm ausgelöst, der an die Leitwarte des Klärwerks weitergeleitet wird. Dort wird geprüft, ob es sich tatsächlich um ein Brandereignis handelt. Bei bestätigtem oder nicht eindeutig auszuschließendem Brandverdacht wird durch die Leitwarte umgehend die Feuerwehr alarmiert.

Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass es sich um einen Fehlalarm handelt, ist dieser durch das zuständige Betriebspersonal ordnungsgemäß zu quittieren und die Anlage wieder in den regulären Betriebszustand zu versetzen. Die Ursache des Fehlalarms ist festzustellen und soweit möglich, umgehend zu beseitigen, um eine erneute Auslösung zu vermeiden.

Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachenden.

6.7.2 Erlaubnisschein für Dachbegehungen und Dacharbeiten

Auf Grund des erhöhten Risikos bei Arbeiten auf Dächern und der Schwere der dabei auftretenden Verletzungen ist vor den stattfindenden Tätigkeiten ein Erlaubnisschein für Dachbegehungen und Dacharbeiten auszufüllen. Bei Dacharbeiten ist bei Bedarf persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden. Diese ist vom Auftragnehmer bereitzustellen und von den eingesetzten Mitarbeitern zu verwenden. Die PSAgA muss den geltenden Vorschriften entsprechen, sich in einem ordnungsgemäßen und geprüften Zustand befinden und darf nur von Personen verwendet werden, die im Umgang damit unterwiesen sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Mitarbeiter entsprechend geschult sind.

7.2 Unfälle

Die Fremdfirma ist für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Sollte es zu Unfällen kommen, kann der Rettungsdienst über den Auftragsverantwortlichen gerufen werden. Es kann im Bedarfsfall auch auf Ersthelfer/Betriebssanitäter zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Namen und Telefonnummern finden Sie an jedem Verbandkasten.

Notruf bei Unfällen:

Tel.: 112

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Welche Verletzungen?



Nicht sofort auflegen, sondern auf Rückfragen warten!

Jeder Unfall ist unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Der Auftragsverantwortliche benötigt ebenfalls diese Informationen, da er über die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Unfallanzeige auch unserer Berufsgenossenschaft zusenden wird.

7.3 Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z. B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss der Auftragsverantwortliche unverzüglich informiert werden. Melden Sie Gefahrensituationen dem Auftragsverantwortlichen telefonisch. Dieser wird dann weitere interne und externe Stellen informieren.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

8 Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma

Der Auftragnehmer hat die Betriebsspezifischen Informationen und Regelungen für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den Koordinator/Ansprechpartner und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem Koordinator wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass

- seine Beschäftigten und die Beschäftigten der von ihm eingesetzten Subunternehmen über die Informationen und Regelungen für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- entspr. § 7 DGUV V1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entspr. DGUV V38 und DIN VDE 0105 Teil 100 unterwiesen sind;
- mit der erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;
- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z.B. Transport-, Kran-, Maschineneinsatz, Schweißen, PSaGA) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§ 13 ArbZRG);
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 DGUV V38). Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden (§ 6 DGUV V1).

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

Ort, Datum

Name, Position

Unterschrift

Name, Position

Unterschrift

Sicherheitsvorschriften

Für Besuchende/Gäste im Klärwerk Karlsruhe

Die Betriebsleitung und das Personal begrüßen Sie im kommunalen Klärwerk der Stadt Karlsruhe. Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Aufgabenbereichen Abwasserreinigung und Schlammbehandlung und führen Sie gern durch die Anlage.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Das Klärwerksgelände darf nur mit einer vom Tiefbauamt autorisierten Begleitperson begangen werden. Den Anweisungen dieser Person ist Folge zu leisten.
2. Der Pfortendienst ist berechtigt, im Verdachtsfall bei Diebstahl oder Sachbeschädigung Taschenkontrollen durchzuführen.
3. Besuchende/Gäste müssen sich an der Pforte anmelden und bei Verlassen des Geländes wieder abmelden.
4. Für das Befahren gelten die Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
5. Das Klärwerksgelände ist nach dem Besuch ohne Umwege an der Pforte zu verlassen.
6. **Beim Verlassen der Anlage sind Fahrzeugkarte, Ausweis, Warnweste und Transponder an der Pforte abzugeben.**
7. Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Gebäude und Anlagen zu betreten oder Absperrungen zu überwinden.
8. Beim Betreten von Gebäuden und sonstigen Anlagenbereichen sind vorhandene Hinweisschilder zu beachten, auch wenn von der Begleitperson nicht speziell darauf hingewiesen wird.
9. Von Geräten und Aggregaten ist ein angemessener Abstand einzuhalten, um Verletzungsgefahren auszuschließen. Das Bedienen von Schaltern, Schalthebeln, Schaltknöpfen etc. jeglicher Art ist strengstens untersagt.
10. Personen mit **Herzschrtrittmachern oder ähnlichen implantierten Geräten** ist das Betreten entsprechend gekennzeichnete Räume untersagt. Bitte unbedingt mit der Ansprechperson vor Ort abklären.
11. Rauchen ist auf dem gesamten Klärwerksgelände nicht gestattet.
12. Essen und Trinken ist nur in zugewiesenen Räumen gestattet.
13. Zwischenfälle jeglicher Art sind der Ansprech-/Begleitperson zu melden.
14. Unfälle sind unverzüglich der Zentrale **0721/133-7470** und ebenfalls der Ansprech-/Begleitperson zu melden.
15. Die Standorte der **Sicherheitseinrichtungen** (Feuerlöscher, Verbandkasten, Körper- und Augenduschen) beachten Sie bitte beim Betreten der Anlagen oder entnehmen Sie vorhandenen Übersichtsplänen.
16. Im Alarmfall sind die Arbeitsstätten geordnet zu verlassen. Sammelstellen befinden sich bei den Tropfkörpern gegenüber der Pforte, am Zaun gegenüber dem Haupteingang des Labors und beim Filtrationsgebäude neben dem Tor.

Verhalten in Gefahrensituationen

Beim Auftreten gefährlicher Situationen (z.B. Freiwerden von Gasen und Dämpfen, Auslaufen gefährlicher Flüssigkeiten, Feuer, Unfälle) gilt zunächst:

RUHE BEWAHREN

BEI ALLEN HILFESTELLUNGEN AUF DIE EIGENE SICHERHEIT ACHTEN

Danach sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Gefährdete Personen warnen
- Strom ausschalten/abstellen oder Netzstecker ziehen, sofern dies nicht zu einer Gefährdungserhöhung führt
- Im Brandfall Türen und Fenster schließen
- Nach Augen- oder Hautkontakt mit Gefahrstoffen mit viel Wasser spülen (Körper- und/oder Augendusche)
- Nach Möglichkeit Hilfloose mitnehmen und in Sicherheit bringen
- Erste Hilfe leisten und/oder Ersthelfende verständigen
- Ggf. verständigen
 - **Feuerwehr/Rettungsdienst 112**
 - **Polizei 110**
 - **Giftnotruf 030-19240**
 - **Zentrale 0721-133/7470** informieren, dass ein Notfall vorliegt
 - **Für externe Festnetztelefonate 0 voranstellen!**
- Sammelstellen befinden sich bei den Tropfkörpern gegenüber der Pforte, am Zaun gegenüber dem Haupteingang des Labors und beim Filtrationsgebäude neben dem Tor
- Nach geprüfter Anwesenheit mit der Zentrale (**0721-133/7470**) ggf. weiteres Vorgehen absprechen
- Bei Personenschäden immer Rettungsdienst rufen
- Bei Fahrt in die Klinik entsprechende Betriebsanweisung, Sicherheitsdatenblatt (MSDS) oder andere Gefahrstoffinformation mitgeben
- Beim Einsatz externer Rettungskräfte den Zufahrtsweg einweisen lassen (Postenkette vom Zufahrtsweg bis Einsatzort)



Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich alle **Sicherheitsvorschriften** gelesen und verstanden habe sowie diese einhalten werde.

Datum, Name

Firma (optional)

Erhalten:

- ☐ Ausweis
- ☐ Warnweste
- ☐ Transponder
- ☐ Fahrzeugkarte



Sicherheitsvorschriften

für Fremdfirmen im Klärwerk Karlsruhe

Bei Arbeiten, die im Klärwerk Karlsruhe von Fremdfirmen ausgeführt werden, sind von den Mitarbeitern dieser Firmen folgenden **Sicherheitsvorschriften** zu beachten:

1. Das Klärwerksgelände darf nur mit **Genehmigung der Betriebsleitung** betreten oder befahren werden. Für das Befahren gilt die **Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h**, ansonsten die **Straßenverkehrsordnung**. Die Firma hat sich **täglich** in der Klärwerkszentrale **an- und abzumelden**.
2. Die Fremdfirmen werden zu Beginn eines Auftrages an ihren Arbeitsbereich **geführt** und dort eingewiesen. Den **Anweisungen** ist Folge zu leisten. Dem Arbeitsbereich zugehörige **Hinweisschilder** sind zu beachten, ebenso die gesetzlichen **Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften** für Abwasserbehandlungsanlagen, die **Arbeitsstätten-Verordnung** sowie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. für die jeweils auszuführenden Arbeiten.
3. Tiefbauarbeiten dürfen erst nach separater Einweisung aufgenommen werden. Teil der Einweisung ist die Übergabe von Bestandsplänen erdverlegter Leitungen, die protokolliert wird.

Eine Einweisung für Tiefbauarbeiten hat stattgefunden: ☐ (falls ja, ankreuzen).

4. Jeder Auftragnehmer hat sich **selbständig** und **eigenverantwortlich** über besondere **Gefährdungsbereiche** (z.B. Explosionsschutz-Zonen) auf der Kläranlage zu informieren und die daraus resultierenden Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Entsprechende Informationen sind bei der Betriebsleitung erhältlich. Der Verantwortliche des Auftragnehmers **verpflichtet** sich, die ihm übergebenen Informationen an **alle** Beschäftigten und ggf. an seine Subunternehmer weiterzugeben.
5. Falls persönliche **Schutzausrüstung** vom Klärwerk gestellt wird (Gaswarn-, Atemschutzgeräte etc.), so muss eine **Einweisung** in die Funktion der verwendeten Ausrüstung erfolgen.

Eine Einweisung an Gaswarngeräten hat stattgefunden: ☐ (falls ja, ankreuzen).

Eine Einweisung an Atemschutzgeräten hat stattgefunden: ☐ (falls ja, ankreuzen).

6. Es ist **nicht** gestattet, Gebäude und Anlagenbereiche außerhalb des eingewiesenen Arbeitsbereichs zu betreten.
7. Von Maschinen und Aggregaten ist ein angemessener **Abstand** einzuhalten, um Verletzungsgefahren auszuschließen. Das **Bedienen** von Schaltern, Schalthebeln, Schaltknöpfen etc. ist **strengstens untersagt**.
8. Im **Alarmfall** ist die Kläranlage geordnet zu verlassen. Der für diesen Fall vorgesehene **Personen-Sammelpunkt** befindet sich am **Haupteingang** zur Kläranlage.

9. **Arbeitsbereich:** _____

mit den **besonderen** Gefährdungen: _____

Auftragnehmer: _____

Datum, Unterschrift Auftragnehmer

eingewiesen durch



Einweisungsprotokoll **für Tiefbauarbeiten auf dem Gelände der Kläranlage**

Eine schriftlich dokumentierte Einweisung ist erforderlich für alle Tiefbauarbeiten auf dem Gelände der Kläranlage (z.B. Schachtung- auch Suchschachtungen, Bohrung, Verdichtung, Einschlagen von Erdnägeln, etc.)

Vergibt der Auftragnehmer Leistungen im Tiefbau an Nachunternehmer, ist er verpflichtet, diese selbst einzuweisen. Die Einweisungsprotokolle sind dem TBA als AG vorzulegen.

Im Bereich von erdverlegten Leitungen sind diese vor Beginn der eigentlichen Aushubarbeiten mit Suchschlitzen zu orten.

Baustelle:

auszuführende Arbeiten:

Gefährdung:

Ausführungsbeginn:

Ausführungsende:

Zuständiger Ansprechpartner
des AG/ TBA:

AN/ Nachunternehmer:

Aufsichtsführender und
Verantwortlicher des AN/ NU:

Telefon:

Ausgehändigte Unterlagen:

.....